

SATZUNG CHARITY11 e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.02.2021.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am _____.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes _____ unter der Registriernummer VR _____ am _____.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Bezeichnungen, die auf Menschen bezogen sind, sind geschlechtsneutral gemeint und schließen jedwede Geschlechtsform ein.

Präambel

Wieso Charity11 e. V.?

Weltweit spielen fast 300 Millionen Menschen aktiv Fußball, in Deutschland sind es insgesamt rund drei Millionen aktive Fußballer.¹ Viele davon träumten und träumen bereits als Kind von einer Profikarriere im Fußball – in Deutschland erreichen jedoch nur rund 1.500 Fußballer den Status Profifußballer. Dafür benötigt es viel Talent, Fleiß, Wille, Ehrgeiz sowie das nötige Glück und Menschen, die einen dabei fördern – Profifußballer verdanken ihre Karriere mitunter nämlich dem gemeinnützigen deutschen Sportsystem, getragen von Ehrenamt, Steuervergünstigungen, Zusammenhalt und Solidarität. Einerseits würdigt der Charity11 e. V. die Leistung der Profifußballer und erkennt den unschätzbaren Nutzen, den Profifußballer mit diesen herausragenden Fähigkeiten und Kompetenzen in die Gesellschaft transportieren können. Andererseits setzt sich der Charity11 e. V. jedoch explizit auch für diejenigen Menschen ein, die in ihrem bisherigen Leben nicht ganz so viel Glück und Förderung erleben durften.

Seit dem 20. Jahrhundert ist der Fußballsport in Deutschland Abbild und „Durchlauferhitzer“ gesamtgesellschaftlicher (soziale, politische, ökonomische) Prozesse und Verhältnisse. Der Fußballsport soll nämlich alle relevanten gesellschaftlichen Probleme, wenn nicht lösen, so doch zumindest abhandeln. Dies führt dazu, dass gerade den Proficlubs und -fußballern eine immense Vorbildrolle und Orientierungsfunktion zugeschrieben werden; sie werden zu Vorbildern für die gesamte Gesellschaft hochstilisiert. Für die Fans sind Profifußballer nicht nur Helden auf dem Platz, sondern auch abseits des Platzes. Nicht erst seit der Corona-Pandemie reagiert und nutzt der Profifußball daher seine gesellschaftspolitische Kraft und seine Strahlkraft in weite Teile der Gesellschaft, um sich solidarisch zu zeigen und um soziales Engagement zu leisten.

Der Charity11 e. V. wird gemeinsam mit Akteuren des professionellen Fußballs dazu beitragen, das Gemeinwohl in diesem Land gezielt (geographisch sowie inhaltlich strukturiert, Zielgruppenorientierung, Bedarfsplanung etc.) und nachhaltig zu fördern. Einerseits hat sich nämlich die Zahl an Sport- und Fußballvereinen mit existenziellen Problemen in den letzten Jahren mehr als verdoppelt (marode Sportanlagen, Mangel an Ehrenamtlichkeit und Sportausrüstung etc.) und andererseits haben gesellschaftliche Probleme eine neue Dimension erreicht: Ungeheure Bildungschancen für Kinder und Jugendliche, zunehmende Altersarmut, Migration, Integration, Inklusion sowie die Zunahme von Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus, aber auch von Zivilisationskrankheiten etc. stellen die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Daher vereint der Charity11 e. V. die besonderen Kompetenzen und Leistungen von Profifußballern mit ihrer einzigartigen Stellung in der Gesellschaft und nutzt diese Kraft des Fußballs für einen substanziellen Beitrag zur Verbesserung des Gemeinwohls sowie zur Förderung des Fußballsports in Deutschland. Der Charity11 e. V. führt Fußballer und zivilgesellschaftliche Partnerorganisationen zusammen, die mehr denn je auf Solidaritätsleistungen angewiesen sind.

Ziel des Charity11 e. V. ist es, dass seine Mitglieder durch ein Engagement (Projekte, Schirmherrschaft etc.) an den Verbesserungen der Lebenssituation in Deutschland mitwirken. Alle von dem Charity11 e. V. geleisteten Hilfestellungen müssen in einem direkten Bezug zum Fußballsport stehen bzw. dieser Bezug muss darstellbar sein. Alle sozialen Projekte müssen demnach einen direkten oder indirekten Bezug zum Fußballsport haben. Wir möchten, dass Profifußballer sich einerseits zu ihrer Verantwortung bekennen und andererseits, dass ihre herausragenden Leistungen gewürdigt werden.

Der Charity11 e. V. bietet Spielern, Trainern, Funktionären und Sponsoren aus dem professionellen Fußballsport die Möglichkeit, ihre Dankbarkeit durch ein gemeinnütziges Engagement auszudrücken. Hier machen Menschen mit, weil sie viel im Profisport erreicht haben, viel Glück hatten und der Gesellschaft etwas zurückgeben möchten.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Bezeichnungen, die auf Menschen bezogen sind, sind geschlechtsneutral gemeint und schließen jedwede Geschlechtsform ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Charity11 e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands fest. Näheres regelt die Mitgliedsbeitragsordnung, die der Vorstand auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erlässt.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Charity11 e. V. wertschätzt alle Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung.

1. Die Förderung des Fußballsports, insbesondere
 - a. in den Schulen und Amateur-Vereinen
insbesondere
durch finanzielle Hilfen für Übungsleiter und Trainer;
durch Bereitstellungen von (materiellen und technischen) Mitteln;
durch Vorträge von aktiven und ehemaligen Fußballprofis über den Wert des Sports.
 - b. im Bereich des Behindertenfußballs
insbesondere
durch finanzielle Hilfen für Amateur-Vereine und Fußballspieler;
durch Bereitstellungen von Mitteln (materiellen und technischen);
durch Vorträge von aktiven und ehemaligen Fußballprofis über den Wert des Behindertenfußballs.
 - c. von in Not geratenen aktiven oder ehemaligen Fußballspielern und von in Not geratene ehrenamtlichen Mitarbeiter von Fußball-Vereinen
insbesondere
durch finanzielle Hilfen, sofern anderweitig keine ausreichende Versorgung erfolgt und die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit gem. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO vorliegen;
durch soziale Betreuung oder finanzielle Hilfen für ehrenamtliche Mitarbeiter von Fußball-Vereinen, die Schäden erlitten haben als aktive Fußballer oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder schuldlos in Not oder wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, sofern anderweitig keine ausreichende Versorgung erfolgt und die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit gem. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO vorliegen.
2. Die Förderung Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere
 - a. der Integrationsleistungen für Jugendliche und Kinder im Fußball-Amateursport
insbesondere
durch finanzielle Hilfen für die Integrationsleistungen der Amateur-Vereine;
durch Bereitstellungen von Mitteln (Mitgliedschaftsübernahme in Amateur-Vereinen, materielle und technische) für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund;
durch Vorträge von aktiven und ehemaligen Fußballprofis mit Migrationshintergrund.
 - b. der Inklusionsleistungen für Jugendliche und Kinder im Fußball-Amateursport
insbesondere
durch finanzielle Hilfen für die Inklusionsleistungen der Amateur-Vereine;
durch Bereitstellungen von Mitteln (Mitgliedschaftsübernahme in Amateur-Vereinen, materielle und technische) für Kinder und Jugendliche mit körperlicher / geistiger / seelischer Behinderung;
durch Vorträge und Aufklärungskampagnen von aktiven und ehemaligen Fußballprofis mit entsprechender Lebensgeschichte / Erfahrungen (Familienangehörige mit Einschränkungen etc.)
 - c. der Gewalt-, Drogen- und generellen Suchtprävention von Kindern und Jugendlichen
insbesondere
durch Vorträge und Aufklärungskampagnen von aktiven und ehemaligen Fußballprofis mit entsprechender Lebensgeschichte / Erfahrungen (Alkohol-, Drogensucht etc.) sowie von Menschen mit Fußballhintergrund und entsprechender Lebensgeschichte.
3. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere
 - a. für Kinder und Jugendliche in Schulen
insbesondere
durch die Durchführung von Bildungsprogrammen (v. a. politische) in Fußballstadien / Fußballplätzen unter der Schirmherrschaft aktiver und ehemaliger Profifußballer;

durch Vorträge und Aufklärungskampagnen von aktiven und ehemaligen Fußballprofis mit entsprechender Lebensgeschichte / Erfahrungen über den Wert einer Schulbildung und eines Berufsabschlusses.

4. Die Förderung der Lebenshilfe, insbesondere
 - a. für Asylsuchende, Großfamilien, Rentner und Ehrenamtliche insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung von Menschen in Not sowie entsprechenden zivilgesellschaftlichen Hilfseinrichtungen; durch die Bereitstellung von einwandfreien Lebensmitteln und Kleidung; durch Motivations- und Präventions-Vorträge von aktiven und ehemaligen Fußballprofis; durch die Übernahme von Mitgliedschaften in Sportvereinen sowie durch die Durchführung von Sport- und Bewegungsprogrammen.
5. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, insbesondere
 - a. in Schulen und Amateur-Fußballvereinen insbesondere durch Vorträge und Aufklärungskampagnen für Antirassismus, Antiziganismus, Antihomophobie und Antisemitismus von aktiven und ehemaligen Fußballprofis mit entsprechender Lebensgeschichte / Erfahrungen.
6. Die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter, insbesondere
 - a. in Schulen und Amateur-Fußballvereinen insbesondere durch das Austragen von gemischten Fußballturnieren unter der Schirmherrschaft aktiver und ehemaliger Fußballprofis.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verwendet sein Vermögen ausschließlich für die genannten Zwecke oder führt es zweckgebundenen Rücklagen zu. Die Ansammlung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützigen Auftragsstellung zulässig.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen sind nur möglich, wenn sie verhältnismäßig sind, nachgewiesen werden und dem Zweck des Vereins dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der vertretungsberechtigte Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Mitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Aktive Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Passive Mitglieder sind Förderer und unterstützen durch materielle Zuwendungen die Ziele des Vereins.
5. Die Aufnahme erfolgt als aktives Mitglied, soweit nicht anders beantragt. Auf Wunsch kann ein Mitglied als aktiv oder passiv geführt werden.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
7. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einer von diesen bevollmächtigten Person vertreten. Die Vertretung und die Bevollmächtigung sind schriftlich nachzuweisen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
10. Ehrenmitglieder können für besondere Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
11. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und den Status eines aktiven Mitglieds voraus.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
4. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Beiträge, Einnahmen und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Für alle dem Verein zufließenden Spenden kann prinzipiell eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
5. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.
2. durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorlegen.
3. durch Ausschluss:
 - a. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
 - b. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung.
2. Vorstand.
3. Expertenbeirat.

4. Der Vorstand kann ständige oder temporäre, aufgabenbezogene Arbeitsgruppen mit (externen) Experten / Multiplikatoren einrichten und innerhalb ihres Aufgabenbereichs Handlungskompetenzen zuweisen. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist vertretungsberechtigt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister; jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Expertenbeirat und
 - b. den (möglichen) Sprechern der Arbeitsgruppen.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden ordentlichen oder gegebenenfalls außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ein etwaiger Rücktritt vom Vorstandsamt muss schriftlich erklärt werden.
4. Bei Freiwerden eines Vorstandamtes fällt diese bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden. Bei seinem Ausscheiden an den 2. Vorsitzenden oder an den Schatzmeister.
5. An erweiterten Vorstandssitzungen können zusätzlich ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - a. Der Expertenbeirat,
 - b. vom Vorstand eingeladene Gäste und
 - c. die (möglichen) Sprecher der Arbeitsgruppen.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Im Übrigen bleiben die Regelungen in § 31 a BGB unberührt.
8. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins bis 10.000 EUR. Bei Ausgaben, die eine Summe von 10.000 EUR übersteigen, soll der Expertenbeirat gehört werden.
9. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und bestimmt für jede Arbeitsgruppe ein aktives Mitglied als kommissarischen Sprecher.
10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse sind im Umlaufverfahren möglich.
12. Ein Vorstandsmitglied kann im Sinne des § 181 BGB, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Ausführung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die der satzungsgerechten Mittelvergabe.
2. Der Vorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin ein. Er leitet die Sitzungen. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen, für die Mitgliederversammlung von drei Wochen.
4. Aufwendungen, die dem Vorstand im Rahmen der Vereinsführung anfallen, sind zu ersetzen. Im Übrigen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Vereinsgeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über die Vermögenslage des Vereins.
2. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäß und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Eine zusätzliche außerordentliche Prüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 1. Vorsitzender;
 2. Vorsitzender;
 - Schatzmeister.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - d. Entgegennahme der (möglichen) Berichte der Arbeitsgruppen;
 - e. Beschlussfassung über den Jahrestätigkeitsbericht mit expliziter Darstellung der Mittelverwendung;
 - f. Beschlussfassung über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung, bei der wenigstens 50% der eingeschriebenen Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sein müssen.
6. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlichem Verfahren möglich. Dazu leitet der 1. Vorsitzende den Mitgliedern entsprechende Beschlussvorlagen mit Angabe einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zu. Zur Beschlussfassung gilt Abs. 5 sinngemäß.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für folgende Aufgaben eingesetzt:
 - a. zur Durchführung und Organisation von Veranstaltungen des Vereins im Sinne von § 2;
 - b. zur Unterstützung des Vorstands bei Maßnahmen im Sinne der Aufgaben des Vereins nach § 2.
2. Die Arbeitsgruppen wählen einen Sprecher, der die Arbeitsgruppe gegenüber den Organen des Vereins vertritt. Dies kann der vom Vorstand bestimmte kommissarische Sprecher sein.
3. Die Mitarbeit in jeder Arbeitsgruppe steht jedem Mitglied frei. Auch Menschen, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen zur Mitarbeit vorgeschlagen werden.

4. Die Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.
5. Alle Arbeitsgruppen werden entweder für ein Jahr eingerichtet oder für einen Zeitraum, der für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendig ist. Der Vorstand entscheidet über die Weiterführung der Arbeitsgruppen.

§ 14 Expertenbeirat

1. Der Verein beruft einen Expertenbeirat aus Politik, Fußball, Forschung/Wissenschaft, Wirtschaft sowie karikativer Verbände. Der Beirat besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Die überwachende Tätigkeit umfasst die Kontrolle der
 - a. Rechtmäßigkeit;
 - b. Ordnungsmäßigkeit;
 - c. Integrität/Moral;
 - d. Wirtschaftlichkeit sowie
 - e. Zweckmäßigkeit.
3. Zur Erfüllung seiner Beratungs- und Überwachungsfunktion räumt die Vereinssatzung dem Expertenbeirat umfassende Informations-, Einfluss- und Mitentscheidungsrechte ein. Der Expertenbeirat wird in die Lage versetzt, sich ständig und umfassend über die Lage und Entwicklung des Vereins zu informieren, insbesondere durch
 - a. das Recht zur Einsicht und Prüfung von Unterlagen jeglicher Art;
 - b. das Recht, dass Geschäfte von Mitgliedern des Vereins untereinander bzw. zwischen Mitgliedern des Vorstandes und ordentlichen Vereinsmitgliedern nur mit Zustimmung des Expertenbeirates vorgenommen werden dürfen.
4. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Vorschlagsberechtigt für Mitglieder des Expertenbeirates ist jede natürliche Person, die aus den Bereichen Politik, Fußball, Forschung/Wissenschaft, Wirtschaft sowie karikativer Verbände stammt. Diese Person muss kein Vereinsmitglied sein. Vorschläge sind spätestens 21 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
5. Mindestens einmal im Jahr muss eine Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat stattfinden.
6. Weitere Sitzungen des Beirates sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies vom Vorstand verlangen. Der Beirat wird vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen einberufen. Den Vorsitz des Beirates führt der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 15 Antrag auf Fördermittel

1. Anträge auf Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe sowie generell von gesellschaftspolitischen Gemeinwohlfördermaßnahmen, die einen Bezug zum Fußballsport haben, sind an den Vorstand zu richten.
2. Über die Vergabe von Zuwendungen im Sinne von § 2 entscheidet der Vorstand. Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich im Rahmen der in § 2 genannten Zwecke und gemäß den Weisungen des Vorstands eingesetzt werden.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das außer dem Protokollanten selbst auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnen.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätes-

tens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 9 Abs. 7, Satz 2 f.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen einer konkret zu benennenden gemeinnützigen Organisation zu, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden